

Ein EU-Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Eine juristische Analyse

*Alexander Peukert**

Am 14. September 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (RL-E UrhDBM, COM(2016) 593 final). Artikel 11 des Vorschlags sieht einen „Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen“ vor. Demnach „legen [die Mitgliedstaaten] Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten“. Im Folgenden werden die Ergebnisse einer Studie zusammengefasst, die den Vorschlag für ein EU-Leistungsschutzrecht für Presseverlage aus juristischer Sicht analysiert. Dabei werden insbesondere die Erfahrungen mit bereits bestehenden verwandten Schutzrechten für Presseverlage im deutschen und spanischen Recht berücksichtigt.

I. Die begrenzte Kompetenz der EU

Die Kommission stützt ihr Urheberrechts-Paket einschließlich des Leistungsschutzrechts für Presseverlage auf die Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV. Auch wenn man die umstrittene Annahme teilt, dass ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage Hindernisse für den grenzüberschreitenden digitalen Markt beseitigt, ist die Ausübung der Binnenmarktkompetenz doch in verschiedener Hinsicht begrenzt. Erstens verschafft Art. 114 AEUV der EU keine Kompetenz zu einer genuin medienrechtlichen Regulierung, die darauf abzielt, eine freie und pluralistische Presse im Interesse der öffentlichen Debatte und des Funktionierens einer demokratischen Gesellschaft zu fördern. Zweitens weist die Kommission selbst darauf hin, dass jede diesbezügliche Intervention im Einklang mit dem bestehenden EU-Urheberrechtsacquis und sonstigen EU-Politiken stehen muss. Drittens muss ein EU-Presseleistungsschutzrecht im Einklang mit einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen und insbesondere den Grundrechten stehen.

Mit ihrem Vorschlag für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage überschreitet die Europäische Kommission alle genannten Grenzen. Erstens präsentiert sie ihren Vorschlag primär als eine Maßnahme der Medienregulierung zur Förderung einer freien und pluralistischen Presse (Erwägungsgrund 31 RL-E UrhDBM). Hierfür existiert keine eigenständige Kompetenzgrundlage im Primärrecht. Zweitens ist das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht unvereinbar mit der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 und der Datenbankrichtlinie 96/9. Drittens läuft der Vorschlag jedenfalls im Ergebnis der zwingenden Schranke für „Presseübersichten“ gem. Art. 10 Abs. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) zuwider. Schließlich greifen alle derzeit diskutierten Versionen eines Presseleistungsschutzrechts in schwerwiegender, verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise in die Grundrechte von Internetnutzern, Internetdienste- und nicht zuletzt bestimmten Inhaltenanbietern gem. Art. 11, 16 und 20 der Charta der Grundrechte der EU (Charta) ein. Wenn ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage kein dem Gemeinwohl

* Dr. iur., Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“, a.peukert@jur.uni-frankfurt.de. Zusammenfassung einer Studie, die auf einem Rechtsgutachten für eco – Verband der Internetwirtschaft e.V., beruht. Der Volltext der Studie ist abrufbar unter <http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/39370>.

dienendes Ziel verfolgt, nicht erforderlich ist oder über das hinausgeht, was notwendig und angemessen ist, um Allgemeinwohlbelange zu befördern, ist eine entsprechende Richtlinienbestimmung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU ungültig.

II. Welches Gemeinwohlinteresse verfolgt ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage?

Die von der Europäischen Kommission vorgebrachten Regelungszwecke eines Presseleistungsschutzrechts erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht im Gemeinwohl liegend (vgl. Art. 52 Abs. 1 Charta). Für sich betrachtet ist die „Tragfähigkeit des Verlagswesens“ (Erwägungsgrund 32 S. 1 RL-E UrhDBM) ein privates Interesse derjenigen Unternehmen, die zu diesem Wirtschaftszweig zählen.

1. Ein gut funktionierender Markt für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen

Das Regelungsziel, „einen gut funktionierenden Markt für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu gewährleisten“ (Art. 1 Abs. 1 RL-E UrhDBM), ist zirkulär und ökonomisch verfehlt. Dieses Ziel ist zirkulär, weil es einen Markt auf der Basis von Exklusivrechten voraussetzt, die noch gar nicht existieren und deren Schaffung die Kommission mit der Richtlinie erst vorschlägt. In wirtschaftlicher Hinsicht ist dieser Ansatz insbesondere deshalb verfehlt, weil Presseverlage bereits dadurch einen fairen Anteil an der von ihnen erzeugten Wertschöpfung erhalten, dass Suchmaschinen, News-Aggregatoren und Soziale Medien ihnen eine sehr große Zahl von Lesern und dadurch auch Werbeeinnahmen zuleiten, ohne dass Presseverlage hierfür ein Entgelt zahlen müssen.

Eine nähere Analyse des Internetmarktes für Tagesneuigkeiten und andere journalistische Inhalte zeigt, dass in diesem Bereich kein Marktversagen zu beobachten ist, das das in der Tat bedeutsame Allgemeininteresse an der Existenz einer freien und pluralistischen Medienlandschaft (Art. 11 Abs. 2 Charta) beeinträchtigt. In ihrer Problemanalyse vernachlässigt bzw. verkennt die Kommission die transformative Kraft des Internets. Diese Technologie induziert einen Übergang von linear und hierarchisch angelegten Wertschöpfungsketten, die von Rechteinhabern über lizenzierte Vertriebsunternehmen zu Konsumenten verlaufen, hin zu einem hochflexiblen Netzwerk, in dem permanent neue Geschäftsmodelle und neue Akteure auftreten. Die Digitalisierung und das Internet haben dazu geführt, dass die Kosten insbesondere einer grenzüberschreitenden Veröffentlichung und Verbreitung aller Arten journalistischer Inhalte stark gesunken sind. Allein aus diesem Grund ist der Fokus der Kommission auf einen Umsatzrückgang von traditionellen Presseverlagen im Zuge des Übergangs von Print- zu Digitalmärkten verfehlt. Onlinemärkte sind ferner auch im Bereich journalistischer Inhalte durch einen Entkopplungseffekt gekennzeichnet. Nicht mehr die ganze Zeitungs- oder Zeitschriftenausgabe bildet das primäre Produkt, sondern der einzelne Artikel. Diese Veränderung stellt einerseits eine Herausforderung für Presseverlage dar, die in ihren Publikationen ein weites Themenfeld abdecken. Andererseits senkt der Entkopplungseffekt Marktzutrittschürden für neue und namentlich spezialisierte Inhalteanbieter. Die Schwierigkeiten traditioneller Printverleger beim Übergang vom Druck- zum Digitalzeitalter beruhen überdies auf einem scharfen Wettbewerb auf dem Onlinemarkt für journalistische Veröffentlichungen, der heteronom und grenzüberschreitender denn je ist. Trotz dieses intensiven Wettbewerbs zwischen tradi-

tionellen und „anderen“, insbesondere E-only-Anbietern, operieren einige bekannte Presseverlage sehr erfolgreich im Internet, und zwar sowohl im Hinblick auf die Aufmerksamkeit, die sie auf sich ziehen können, als auch im Hinblick auf die Umsätze und Gewinne, die sie hieraus generieren. Schließlich sind Inhalteanbieter in der Lage, weithin verfügbare und kostengünstige technische Schutzmaßnahmen einzusetzen, um den Zugang zu ihren digitalen Inhalten zu regulieren und hierfür Entgelte zu verlangen (sog. Bezahlschranken). Das alternative Geschäftsmodell besteht darin, so viele Klicks und hieran gekoppelte Werbeumsätze wie möglich zu generieren.

In der Gesamtschau funktionieren der gegenwärtige Onlinemarkt für Presseveröffentlichungen und der Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern journalistischer Inhalte in Übereinstimmung mit grundlegenden Marktgesetzen. Es gibt auch keine Belege dafür, dass die ohnehin schwer messbare „Qualität“ von Nachrichten und anderen Berichten über Themen allgemeinen oder besonderen Interesses (vgl. Art. 2 Abs. 4 RL-E UrhDBM) nachgelassen hat. Jedenfalls kann ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage unter keinen Umständen eine ansonsten nicht bestehende Nachfrage nach journalistischen Inhalten hervorrufen. Ohne eine solche Nachfrage fehlt eine Rechtfertigung für eine marktbasiertere Vergütung von Presseverlagen. Was die Europäische Kommission letztlich versucht, ist, den strukturellen Wandel zu verhindern, der mit dem Übergang von linearen Wertschöpfungsketten des analogen Zeitalters hin zu digitalen Netzwerken einhergeht. Sie tut dies, um die privaten Interessen einer bestimmten Gruppe von Nachrichtenanbietern, nämlich bekannten, bereits im Printzeitalter aktiven Presseverlagen zu befördern.

Diese Feststellungen bleiben auch dann gültig, wenn man die primären Adressaten eines EU-Presseleistungsschutzrechts in die Betrachtung einbezieht, nämlich Internetdiensteanbieter wie Suchmaschinen, Nachrichten-Aggregatoren und Social-Media-Plattformen. Um die wirtschaftliche Bedeutung der angeblichen kommerziellen Nachnutzung journalistischer Inhalte durch diese Dienste richtig einschätzen zu können, ist es erforderlich, deren Funktionalitäten und Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Nachrichtenanbietern im Einzelnen zu analysieren. Eine solch detaillierte Problemanalyse bleibt die Kommission ebenfalls schuldig.

Allgemeine Internetsuchmaschinen intensivieren den ohnehin bereits scharfen Wettbewerb zwischen Anbietern journalistischer Inhalte. Sie zeigen den Internetnutzern, dass verschiedene Quellen zu den gesuchten Informationen existieren. Zugleich substituieren weder das leere (!) Suchformular einer Suchmaschine noch die Suchergebnisliste, die nach einer individuellen Suchanfrage erzeugt wird, die verlinkten journalistischen Quellen. Aufgrund der Abwesenheit von relevanten Transaktionskosten für das Finden von und den Zugang zu journalistischen Inhalten vergrößern Suchmaschinen die Nachfrage nach journalistischen Inhalten (Marktexpansionseffekt). Die monetarisierbaren Klicks, die Presseverlage kostenfrei über Suchmaschinen erhalten, repräsentieren den fairen Anteil der Verlage an der von ihnen generierten Wertschöpfung.

Selbiges gilt für Nachrichten-Aggregatoren wie Google News oder Bing News, bei denen es sich um spezielle Suchmaschinen im Hinblick auf Nachrichten und andere journalistische Inhalte handelt. Im Vergleich zu allgemeinen Suchmaschinen verstärken derartige Dienste noch-

mals den Wettbewerb zwischen Nachrichten Anbietern, zugleich aber auch den Marktexpansionseffekt, indem sie die Suchkosten für Internetnutzer reduzieren und eine große Quellenvielfalt zugänglich machen, und zwar wiederum kostenfrei für Leser und Verlage. Mehrere empirische Studien haben nachgewiesen, dass die von Nachrichten-Aggregatoren gesteigerten Klickzahlen (Marktexpansion) einen vermeintlichen Substitutionseffekt überwiegen. Wenn sich Internetnutzer mit der Eingangsseite der Aggregatoren begnügen, ohne auf einen Link zu klicken, bringt dies zunächst einmal nur zum Ausdruck, dass kein verlinkter Artikel ausreichend interessant ist, um weitere Lesezeit auf sich zu ziehen. Schließlich erscheinen Presseverlage auf den Seiten von News-Aggregatoren nicht gegen ihren Willen. Sie verzichten darauf, den Robot-Exclusion-Standard einzusetzen, um Suchrobotern die Indexierung generell oder zumindest die Nutzung in News-Aggregatoren zu untersagen. Presseverlage ergreifen sogar aktive Maßnahmen, um auf News-Aggregatoren in einer Weise zu erscheinen, die Klicks verspricht. Insbesondere stellen sie den Aggregatoren Textausschnitte zur Verfügung, die dann als sog. Snippets auf den Seiten der Aggregatoren sichtbar sind. Fügt ein Inhaltenanbieter dem Quellcode seiner Internetseite aktiv Textausschnitte hinzu, damit diese von Nachrichten-Aggregatoren verwendet werden können, stimmt er der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung dieser Text-Snippets zu, mit der Folge, dass die betreffenden Nutzungshandlungen in jedem Fall rechtmäßig sind.

Die Betreiber sog. Sozialer Medien weisen eine grundlegend abweichende Struktur und jedenfalls zum Teil auch andere Funktionalität als Suchmaschinen und News-Aggregatoren auf. Ihre primäre Funktion besteht darin, unterschiedlichste Inhalte zu speichern und namentlich privaten Internetnutzern zu ermöglichen, diese Informationen miteinander zu teilen. Die Europäische Kommission bleibt eine Erklärung schuldig, warum ein solcher Dienst vom Presseleistungsschutzrecht erfasst sein soll. Wenn Presseverlage auf einer Social-Media-Plattform präsent sind, stimmen sie der Aufnahme in News-Feeds konkludent zu. Sollte das Leistungsschutzrecht so gestaltet sein, dass Host-Provider eine direkte, täterschaftliche Haftung trifft, so wäre dies unvereinbar mit den Haftungsprivilegierungen, die diese Internetdiensteanbieter (wie auch Suchmaschinen und News-Aggregatoren) nach Maßgabe der Art. 12-14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 genießen.

Im Gegensatz zu den in Deutschland und Spanien bestehenden Regelungen zum Schutz von Presseverlagen erstreckt sich der Kommissionsvorschlag darüber hinaus sogar auf rein private, nicht kommerzielle Vervielfältigungen und öffentliche Zugänglichmachungen. Folglich betrifft der Vorschlag die tägliche Praxis von Millionen europäischer Bürger, journalistische Inhalte im Internet zu suchen, herunterzuladen, zu empfehlen und aktiv zu teilen. Diese privaten Verhaltensweisen bildeten jedoch nicht den Anlass für den Vorschlag für ein Presseleistungsschutzrecht. Die Europäische Kommission erläutert nicht, warum sich ihr Vorschlag auf rein private Nutzungen erstrecken soll. Es fehlt jede Rechtfertigung für diesen schwerwiegenden Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit der europäischen Bevölkerung.

2. Die Anerkennung und Förderung organisatorischer und finanzieller Beiträge von Presseverlagen

Das weitere Ziel, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, anzuerkennen und die Verlage weiterhin hierzu zu

ermutigen (Erwägungsgrund 32 RL-E UrhDBM), beruht erneut auf einem Zirkelschluss. Denn das Leistungsschutzrecht ist ja gerade die rechtliche Form der Anerkennung, die es zu begründen gilt. Die Verdienstrhetorik der Kommission erklärt nichts.

Überdies sind sämtliche Investitionen von Presseverlagen in die Produktion und Vermarktung journalistischer Inhalte im Internet vom geltenden Urheberrecht geschützt, so dass eine faire Beteiligung der Presseverlage an der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen bereits gewährleistet ist. Das geltende EU- und das nationale Urheberrecht schützen alle Arten von journalistischen Werken und weiteren Schutzgegenständen wie insbesondere einfache Bilder und Videos (Lichtbildschutz gem. § 72 UrhG und Art. 2 Abs. 4 RL-E UrhDBM). Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften erwerben für ihre kreativen Auswahl- und Anordnungsentscheidungen ein Datenbankurheberrecht. Die für Nachrichtenportale im Internet verantwortlichen Unternehmen sind ferner originäre Inhaber des Datenbankherstellerrechts. Freilich führt keines dieser Rechte dazu, dass die Indexierung sowie weitere Nutzung durch Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren zustimmungsbedürftig ist. Wenn das EU-Pressleistungsschutzrecht erstmals derartige, bisher zulässige Verhaltensweisen erfasst, die insbesondere die Datenbankrichtlinie gezielt unberührt ließ, würde dies dem bestehenden Urheberrechtsacquis im Unionsrecht widersprechen (siehe aber Erwägungsgrund 4 und Art. 1 Abs. 2 RL-E UrhDBM).

Schließlich ist daran zu erinnern, dass Presseverlage den Zugang zu ihren Inhalten durch den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen kontrollieren können. Diese Schutzmaßnahmen genießen nach geltendem Unionsrecht Rechtsschutz gegen unerlaubte Umgehungsmaßnahmen (vgl. Art. 6-7 InfoSoc-RL 2001/29). Technikbasierte, privatautonome Entscheidungen von Presseverlagen sind der markt- und internetkomplementäre Weg, um den Wert journalistischer Inhalte im Internet zu realisieren. Wenn man diese ohne Weiteres verfügbaren, von der Europäischen Kommission aber ausgeblendeten Werkzeuge in die Betrachtung einbezieht, verbleibt kein Investment von Nachrichtenanbietern, das nicht bereits heute Rechtsschutz gegen unautorisierte Nutzungen genießt. Dies gilt selbst für Aufwendungen in die Bereiche Marketing und Werbung, die im Allgemeinen nicht zur Rechtfertigung neuer Urheberrechte herangezogen werden, weil sie sich nicht auf die Kosten zur Herstellung journalistischer Inhalte, sondern lediglich ihre spätere Kommerzialisierung beziehen.

3. Bessere Lizenzierungs- und Rechtsdurchsetzungsbedingungen

Nach Erwägungsgrund 31 S. 3 RL-E UrhDBM hat das Leistungsschutzrecht für Presseverlage ferner den Zweck, die Lizenzierung und Durchsetzung von Rechten an Nachrichtenveröffentlichungen im Internet zu verbessern. Doch könnte dieses Ziel durch eine Änderung des Art. 5 der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48 erreicht werden, wonach ein Presseverlag im Zweifel als berechtigt gilt, Ansprüche gegen unerlaubte digitale Nutzungen von Werken und anderen Schutzgegenständen journalistischer Art geltend zu machen, wenn der betreffende Inhalt mit Zustimmung des Urhebers bzw. sonstigen originären Rechtsinhabers in einer Zeitung oder Zeitschrift des Presseverlags unter dessen Namen erschienen ist. Sollte es zu wiederholten Urheberrechtsverletzungen kommen, lehrt die Erfahrung, dass formal operierende Internetdiensteanbieter wie Google, Bing, Facebook oder Twitter ihre Geschäftsmodelle generell an-

passen, um nicht wiederkehrend in Verletzungsverfahren in Bezug auf immer andere geschützte Inhalte verwickelt zu werden. Die Rechtsdurchsetzung gegen anonym agierende Rechtsverletzer und sog. rip-offs wird auch nach der Einführung eines Leistungsschutzrechts schwierig bleiben.

4. Förderung der freien und pluralistischen Presse

Entgegen Erwägungsgrund 31 S. 1 und 2 RL-E UrhDBM fördert ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage eine freie und pluralistische Presselandschaft nicht. Im Gegenteil. Der Markt für Nachrichten und andere journalistische Inhalte im Internet ist vielfältiger und weniger vermachtet als die Zeitungs- und Zeitschriftenmärkte im Printzeitalter. Die nie dagewesene Menge und Vielfalt journalistischer Inhalte wird von just denjenigen Internetdiensteanbietern zugänglich gemacht, die die Kommission nunmehr als problematisch einstuft.

Ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird auch nicht zu einer Förderung des Qualitätsjournalismus führen. Zunächst erfasst das vorgeschlagene Schutzrecht nicht nur Presseveröffentlichungen von allgemeinem, insbesondere politischem Interesse, sondern auch nicht nachrichtenbezogene Inhalte, die besondere Leserinteressen ansprechen (Art. 2 Abs. 4 RL-E UrhDBM). Auch sonst setzt der Rechtsschutz nicht voraus, dass der betreffende journalistische Beitrag bestimmte qualitative Anforderungen erfüllt, insbesondere neue und sachlich zutreffende Tatsachen vermittelt. Vielmehr werden auch redundante und sogar irreführende Presseveröffentlichungen (sog. Fake News) geschützt und mithin gefördert. Der fehlende Zusammenhang zwischen den Schutzvoraussetzungen des Leistungsschutzrechts und dem Ziel der Förderung des Qualitätsjournalismus kann auch nicht auf der Ebene der Verteilung eines etwaigen Vergütungsaufkommens hergestellt werden. Wenn die Verteilung an die Klickzahlen eines journalistischen Beitrags anknüpft, fördert das Leistungsschutzrecht vor allem mehr Quantität, nicht aber Qualität. Werden die Einnahmen pro Kopf an Presseverlage verteilt, subventioniert das Leistungsschutzrecht auch Unternehmen, die nicht oder kaum zur öffentlichen Debatte und Meinungsbildung beitragen.

III. Drei Versionen des Leistungsschutzrechts

Um die juristischen Konsequenzen des Fehlens einer überzeugenden Rechtfertigung für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage im Einzelnen beurteilen zu können, ist dessen Schutzgegenstand und Schutzbereich zu bestimmen. Insoweit unterscheidet die Studie zwischen drei Versionen eines Presseleistungsschutzrechts. Dabei zeigt sich, dass sämtliche Alternativen entweder mit Grundrechten unvereinbar sind oder aber praktisch unwirksam bleiben, weil sie mit Rücksicht auf eben diese Grundrechte die gegenwärtigen, journalismusbezogenen Aktivitäten von Internetdiensteanbietern und Internetnutzern unberührt lassen.

Version 1: Schutz der Formatierung der Presseveröffentlichung

Die erste Version eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage knüpft an das konkrete elektronische Layout bzw. die Formatierung der Presseveröffentlichung an. Eine Rechtsverletzung läge nach diesem Konzept nur vor, wenn das Layout/Format vervielfältigt und/oder öffentlich zugänglich gemacht wird. Das aber ist bei Suchmaschinen, Nachrichtenaggregatoren und Sozialen Medien gerade nicht der Fall. Diese Internetdiensteanbieter verwenden vielmehr stets

ihr eigenes elektronisches Format. Folglich würde ein Presseleistungsschutzrecht mit derartigen Schutzgegenstand die von der Europäischen Kommission primär adressierten Akteure verfehlen. Und tatsächlich weist die Kommission ausdrücklich darauf hin, dass ihr Vorschlag einen „gänzlich anderen“ Schutzgegenstand hat als die in manchen Mitgliedstaaten bestehenden Rechte am konkreten Schriftbild von Druckerzeugnissen.

Version 2: Schutz journalistischer Inhalte als solcher

Die zweite Version eines Presseleistungsschutzrechts ist die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene. Hierbei handelt es sich um ein ausschließliches Recht an digitalen Nutzungen journalistischer Inhalte *als solcher*. Art. 11 Abs. 1 RL-E UrhDBM knüpft seinem Wortlaut nach zwar an die in Art. 2 Abs. 4 RL-E UrhDBM definierte Presseveröffentlichung und nicht an die darin enthaltenen Werke und sonstigen Inhalte an. Doch folgt bereits aus der entsprechenden Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Schranken auf das Leistungsschutzrecht (Art. 11 Abs. 3 RL-E UrhDBM), dass Letzteres im Ergebnis eben doch die Nutzung der journalistischen Beiträge als solcher (Texte, Bilder, Videos) reguliert, die allerdings zitiert und auch sonst im Rahmen der Schranken vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Dieses Ergebnis folgt ferner aus Art. 11 Abs. 2 RL-E UrhDBM, der den Rechten an journalistischen Beiträgen Vorrang vor dem Presseleistungsschutzrecht einräumt. Auch dieser Konfliktregelung bedarf es nur, weil die Rechte an der Presseveröffentlichung und an den darin enthaltenen Beiträgen denselben Schutzgegenstand betreffen und sich daher überschneiden.

Die von der Kommission wiederholt angestellten Vergleiche zwischen dem Presseleistungsschutzrecht einerseits und den verwandten Schutzrechten der Tonträger- und Filmhersteller sowie der Sendeunternehmen andererseits führen hingegen in die Irre. Bei den letztgenannten, im EU-Recht bereits kodifizierten Rechten kann nämlich zwischen den geschützten Endprodukten (dem Ton- und Filmträger, dem Sendesignal) und den darin enthaltenen, ggf. urheberrechtlich geschützten Inhalten, eindeutig unterschieden werden. Bei einem Leistungsschutzrecht, das Presseveröffentlichungen ungeachtet des verwendeten Layouts/Formats vor unerlaubten digitalen Vervielfältigungen und öffentlichen Zugänglichmachungen schützt, fällt diese Unterscheidung jedoch in sich zusammen. Denn als Anknüpfungspunkt für den Rechtsschutz bleibt dann nur noch der journalistische Inhalt (Text, Ton, Bild) als solcher.

Ein so konzipiertes Presseleistungsschutzrecht ist in mehrerer Hinsicht problematisch. Erstens ist es in den zahlreichen Fällen, in denen identische Texte, Bilder oder Videos parallel auf verschiedenen Nachrichtenportalen von Presseverlagen erscheinen, nicht ohne Weiteres möglich, eine Verbindung zwischen einer angegriffenen Nutzung eines Beitrags und einer bestimmten Presseveröffentlichung herzustellen. Digitalen Kopien sieht man in der Regel nicht an, welche Vorlage für ihre Herstellung benutzt wurde. Der fehlende Zusammenhang zwischen dem scheinbaren Schutzgegenstand (Presseveröffentlichung gem. Art. 2 Abs. 4 RL-E UrhDBM) und den erfassten digitalen Nutzungshandlungen beeinträchtigt mithin die praktische Durchsetzbarkeit des Presseleistungsschutzrechts.

Zweitens führt ein Presseleistungsschutzrecht im Hinblick auf generische digitale Nutzungen journalistischer Beiträge zu unlösbaren Konflikten zwischen Presseverlagen, die identische Inhalte (z.B. die Meldung einer Nachrichtenagentur) publizieren. In dieser Konstellation erwer-

ben sämtliche Presseverlage ein unabhängiges Presseleistungsschutzrecht, das sich wie erläutert auf die von allen beteiligten Verlagen ausgeübte, digitale Nutzung des Beitrags als solchem bezieht. Der Vorschlag der Kommission sieht keine Regelung vor, wie mit derartigen Fällen umzugehen ist. Zugleich kann kein Presseverlag für sich eine bessere Rechtsstellung als die anderen Verlage reklamieren, da es für den Rechtserwerb nicht auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung ankommt. Wenn aber derartige Rechtskonflikte weder vermieden noch entschieden werden können, müssen sie durch eine andere Ausgestaltung des Presseleistungsschutzrechts von vornherein vermieden werden.

Drittens erzeugt ein Presseleistungsschutzrecht in Bezug auf generische digitale Nutzungen journalistischer Beiträge wie erläutert Konflikte zwischen Presseverlagen und den Inhabern von Rechten am einzelnen Text oder Ton-/Bildokument. Art. 11 Abs. 2 RL-E UrhDBM räumt den Urhebern und anderen Inhabern von Rechten an journalistischen Inhalten insoweit zwar den Vorrang ein. Nichtsdestotrotz beeinträchtigt ein Presseleistungsschutzrecht die wirtschaftliche Position dieser Inhaber von Rechten an vorbestehenden Inhalten, insbesondere Journalisten. So wenig wie das Urheberrecht kann ein solches Schutzrecht die Nachfrage nach einem bestimmten Beitrag und damit dessen Tauschwert am Markt steigern. Es ist wie erläutert sogar wahrscheinlicher, dass die Nachfrage nach journalistischen Inhalten sinken wird, da der neue Rechtsschutz den Zugang erschwert bzw. verteuert. Selbst wenn es den Presseverlagen gelingen sollte, diesen Nachfragerückgang durch höhere Preise für ihr Gesamtprodukt auszugleichen, profitieren hiervon zunächst einmal nur die Verlage, nicht aber die Journalisten. Denn das Leistungsschutzrecht verschafft den Verlagen einen Anteil am aggregierten Tauschwert eines journalistischen Beitrags. Diese neue Beteiligung reduziert notwendigerweise den Anteil der übrigen Rechtsinhaber, insbesondere der Journalisten. Der in Art. 15 RL-E UrhDBM vorgesehene, einzelvertragliche Beteiligungsmechanismus ist, wie die Erfahrungen mit dem durchaus avancierten deutschen Urhebervertragsrecht beweisen, viel zu allgemein gehalten und zu voraussetzungsreich, um diese wirtschaftliche Benachteiligung der Urheber effektiv auszugleichen.

Viertens verstößt ein ausschließliches Recht zur formatunabhängigen, digitalen Nutzung journalistischer Beiträge gegen die Grundrechte der Internetdiensteanbieter (dazu sogleich im Rahmen der Version 3) und gegen die Kommunikationsfreiheit der privaten Internetnutzer. Deren Verhalten ist aufgrund des uneingeschränkten Verweises auf die Art. 2 und 3 Abs. 2 InfoSoc-RL 2001/29 vom Kommissionsvorschlag erfasst. Die Kommission nimmt auf die Meinungs- und Informationsfreiheit lediglich im Hinblick auf die Nutzung von Hyperlinks Bezug, die nach Erwägungsgrund 33 S. 2 RL-E UrhDBM zulässig bleiben sollen. Indes spricht viel dafür, dass es sich bei diesem Hinweis um ein letztlich leeres Versprechen handelt. Denn in der Praxis fügen Presseverlage den Titel oder jedenfalls einzelne aussagekräftige Schlagwörter aus dem Beitrag in die betreffende URL ein. Die im Zuge der üblichen Hyperlinktechnik anfallenden, digitalen Vervielfältigungen dieser Wörter und ggf. ihre öffentliche Zugänglichmachung beim Posten eines Hyperlinks stellen nach Auffassung deutscher Presseverlage bereits einen Eingriff in das Presseleistungsschutzrecht gem. §§ 87f ff. UrhG dar, da es sich hierbei um einen eigenständig geschützten „Teil“ eines Presseerzeugnisses handle. Dieselbe Argumentation wird gegen die Nutzung von Textauszügen („Snippets“), verkleinerten Vorschau- und Videostandbildern vorgebracht.

Die Grundrechtsrelevanz eines EU-Presserleistungsschutzrechts hängt daher insbesondere davon ab, was einen eigenständig geschützten „Teil“ einer Presseveröffentlichung ausmacht. Dass auch der Kommissionsvorschlag einen Teileschutz umfasst, ergibt sich aus dem Verweis von Art. 11 Abs. 1 RL-E UrhDBM auf Art. 2 InfoSoc-RL 2001/29. Demnach liegt eine zustimmungsbedürftige Vervielfältigung auch vor, wenn der betreffende Schutzgegenstand (hier also die Presseveröffentlichung, praktisch aber die darin enthaltenen journalistischen Beiträge, s.o.) teilweise reproduziert wird. Während der Werkteilschutz bereits Gegenstand von Entscheidungen des EuGH war (Infopaq), ist für das EU-Recht ungeklärt, ob die Leistungsschutzrechte von Produzenten einer Schutzvoraussetzung/-hürde parallel zur Urheberrechtsschutzfähigkeit von Werkteilen unterliegen und wenn ja, welche Maßstäbe anzulegen sind.

Falls die Gerichte den Begriff eines „Teils“ einer Presseveröffentlichung – wie der BGH in seiner Rechtsprechung zu Tonträger- und Filmherstellern – so auslegen sollten, dass bereits die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung kleinster Textfragmente, Vorschau- und Videostandbilder einen Eingriff in das Presserleistungsschutzrecht darstellten, würde die gegenwärtige, millionenfach geübte Praxis der privaten Nachrichtensuche, des Nachrichtenzugangs und des Nachrichtenteilens unter den Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung durch die betroffenen Presseverlage gestellt. Eine solche gesetzgeberische Maßnahme wäre weder mit dem Grundrecht von Internetdiensteanbietern zur freien Ausübung eines Medienunternehmens (Art. 16 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Charta der Grundrechte, dazu sogleich) noch mit der Meinungs- und Informationsfreiheit der europäischen Bevölkerung (Art. 11 Abs. 1 Charta, Art. 10 EMRK) vereinbar.

Ohne die Freiheit, im Internet allgemein, ohne technische und sonstige Zugangsbarrieren verfügbare Inhalte journalistischer Art zur Kenntnis zu nehmen und andere auf diese Quellen hinzuweisen, käme die inzwischen primär internetbasierte öffentliche Debatte an ihr Ende. Ohne die nachrichtenbezogenen Dienstleistungen von Suchmaschinen, Nachrichten-Aggregatoren und Sozialen Medien wäre es Internetnutzern praktisch nicht möglich, die zahllosen, im Prinzip offen zugänglichen Inhalte journalistischer Art zu finden, zur Kenntnis zu nehmen, andere hierauf aufmerksam zu machen und hierzu aktiv Stellung zu nehmen.

Es gibt keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die diesen weitreichenden und schwerwiegenden Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit gem. Art. 11 Abs. 1 Charta rechtfertigen würden. Die Erfahrungen mit dem deutschen und dem spanischen Presserleistungsschutzrechten belegen, dass eine entsprechende EU-Intervention ungeachtet ihrer Ausgestaltung als ausschließliches Recht oder als gesetzlicher Vergütungsanspruch den Presseverlagen keine zusätzlichen Einkünfte verschaffen wird. Denn Suchmaschinen, Nachrichten-Aggregatoren und Soziale Medien werden ihre nachrichtenbezogenen Dienstleistungen eher gänzlich einstellen oder so reduzieren, dass eine Zahlungspflicht vermieden wird, als dass sie ihre Geschäftsmodelle grundlegend dahingehend ändern, dass sie erstmals einer bestimmten Gruppe von Inhalteanbietern (Presseverlagen) etwas dafür zahlen, dass sie deren Inhalte auffindbar machen. Allein die Größe des EU-Binnenmarkts ändert an dieser skeptischen Prognose nichts, da der Wettbewerb auf dem Digitalen Binnenmarkt für journalistische Inhalte durch dieselben strukturellen Merkmale gekennzeichnet ist wie der Wettbewerb auf den Nachrichtenmärkten in Deutschland und Spanien. Folglich ist ein EU-Leistungsschutzrecht bereits dem

Grunde nach ungeeignet, sein primäres Ziel zu erreichen, nämlich die digitalen Umsätze von Presseverlagen zu steigern.

Der Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit von Internetnutzern ist darüber hinaus unverhältnismäßig. Erstens sind Presseverlage auf der Basis bestehender Urheber- und verwandter Schutzrechte (insbes. Rechtsschutz von Datenbanken) sowie flankierender technischer Schutzmaßnahmen und Endnutzerverträge bereits derzeit in der Lage, den Zugang zu ihren Presseveröffentlichungen wirksam zu steuern und von einer Vergütung abhängig zu machen. Zweitens beeinträchtigt das Verhalten von Internetnutzern und Internetdiensteanbietern die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlagen nicht in verfassungsrechtlich relevanter Weise. Ihr fairer Anteil am Wert ihrer Presseveröffentlichungen sind die millionenfachen, monetarisierbaren Klicks, die Suchmaschinen, Nachrichten-Aggregatoren und Soziale Medien auf ihre Nachrichtenportale lenken.

Wenn der EU-Gesetzgeber oder die Gerichte das Presseleistungsschutzrecht so einschränken würden, dass die dargestellten Grundrechtseingriffe vermieden werden, bliebe letztlich nur eine leere, praktisch wirkungslose Hülle zurück. Wie vom Bundesverfassungsgericht in „Metall auf Metall“ ausgeführt, besteht eine Option zur verfassungskonformen Restriktion der Produzentenleistungsschutzrechte darin, einen Eingriff erst anzunehmen, wenn die angegriffene Nutzung die wirtschaftlichen Interessen des Produzenten (hier des Presseverlags) beeinträchtigt. Das aber ist wie erläutert bei der Verlinkung und auszugsweisen („Snippets“) öffentlichen Wiedergabe von Presseartikeln, die der betreffende Verlag freiwillig öffentlich zugänglich gemacht hat (!), nicht der Fall. Alternativ könnte das Presseleistungsschutzrecht wie im deutschen Recht dadurch auf einen verfassungskonformen Anwendungsbereich reduziert werden, dass solche Fragmentnutzungen zulässig bleiben, die erforderlich sind, um Tagesneuigkeiten und sonstige Fakten und ihre elektronischen Fundstellen zu kommunizieren (so das Bundesverfassungsgericht im Yahoo-Beschluss). Auch in diesem Fall blieben die gegenwärtig üblichen Nutzungen von Linktexten, Snippets und Vorschaubildern durch Suchmaschinen, Nachrichten-Aggregatoren und Sozialen Medien jenseits des Schutzbereichs des Presseleistungsschutzrechts. Denn weder Kurzüberschriften als Linktext noch die Fundstelle (URL) noch derzeit übliche Textauszüge („Snippets“) gehen über das hinaus, was notwendig ist, um reine Tatsachen zu kommunizieren: Dass es eine Internetseite gibt, auf der Tatsachen/Meinungen zu einem bestimmten Thema zu finden sind.

Welches Szenario des Scheiterns eintreten wird – Ungültigkeit des Presseleistungsschutzrechts wegen Grundrechtsverstoßes oder praktische Unwirksamkeit –, wird erst nach jahrelanger Rechtsunsicherheit und hohen Aufwendungen der betroffenen Rechtsinhaber und vermeintlichen Verletzer entschieden sein, ohne dass einer der von der Kommission vorgebrachten Regelungszwecke befördert worden sein wird. Der Grund für diese innovationsfeindliche, durch keine noch so detaillierte Formulierung zu beseitigende Rechtsunsicherheit ist, dass zwischen der unerwünschten Monopolisierung von Tagesneuigkeiten und anderen Tatsachen als solchen einerseits und dem überflüssigen Schutz von bereits anderweitig urheberrechtlich geschützten Presseinhalten (Werkteile, Lichtbilder) andererseits kein im Voraus irgendwie bestimmbarer Zwischenraum liegt.

Version 3: Ein Recht im Verhältnis zu bestimmten Internetdiensteanbietern, die auf Presseveröffentlichungen verlinken

Die dritte und letzte Version eines Presseleistungsschutzrechts ist die in Deutschland als Ausschließlichkeitsrecht und in Spanien als unverzichtbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch kodifizierte Variante. Sie umfasst im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag weder digitale Vielfältigungshandlungen noch öffentliche Zugänglichmachungen von privaten Internetnutzern. Vielmehr beschränkt sich der Rechtsschutz auf öffentliche Zugänglichmachungen von (Teilen von) Presseerzeugnissen (GER) bzw. kurzen Inhaltsfragmenten (ESP) durch gewerbliche Anbieter von Nachrichten-Aggregatoren (ESP), Suchmaschinen sowie Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten (GER). Diese Dienste zeichnen sich dadurch aus, dass sie Hyperlinks auf Presseveröffentlichungen nebst kontextualisierenden Textauszügen („Snippets“) und Vorschau- bzw. Videostandbildern anbieten. Aufgrund des Hyperlinks ist es stets möglich, einen Zusammenhang zwischen einem bestimmten Online-Presseportal und der angegriffenen Handlung herzustellen. Zugleich lässt sich auch dann, wenn identische Inhalte publiziert werden, stets eindeutig zwischen einzelnen Presseveröffentlichungen und daran bestehenden Leistungsschutzrechten unterscheiden.

Allerdings greift auch diese Variante des Presseleistungsschutzrechts in schwerwiegender und verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise in Grundrechte von Internetdiensteanbietern, Internetnutzern und nicht zuletzt von kleineren, insbesondere nur im Internet aktiven Anbietern journalistischer Inhalte ein. Aufgrund dieser Grundrechtskonflikte leidet auch ein solch fokussiertes Presseleistungsschutzrecht daran, dass es entweder ungültig oder – bei verfassungskonformer Einschränkung seines Schutzbereichs – praktisch wirkungslos ist.

Suchmaschinen, Nachrichten-Aggregatoren und Soziale Medien tragen dazu bei, dass sich der öffentliche Diskurs von linear-hierarchischen Wertschöpfungsketten (Presseverlag [→ Grossisten → Einzelhändler] → Leser) hin zu hochflexiblen und offenen Netzwerken verlagert, in denen Leser eine nie dagewesene Vielfalt unterschiedlicher Informationsquellen konsultieren, teilen und aktiv kommentieren. Eingedenk der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hervorgehobenen Tatsache, dass das Internet ein von Printmedien grundlegend verschiedenes, eben netzwerkartig angelegtes Kommunikationsmedium darstellt, übernehmen die genannten Diensteanbieter Funktionen, die im Printbereich von Pressegrossisten und anderen selbstständigen Vertriebsunternehmen erfüllt werden. Letztgenannte unternehmerische Tätigkeit unterfällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur der allgemeinen Berufs-, sondern der intensiver geschützten Pressefreiheit. Folglich sind die nachrichtenbezogenen Dienste von Suchmaschinen, Aggregatoren und Sozialen Medien nicht nur durch das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit gem. Art. 16 der Charta geschützt, sondern auch durch die Garantie freier und pluraler Medien gem. Art. 11 Abs. 2 der Charta.

Da nachrichtenbezogene Informationsdienste insbesondere dann, wenn sie Nachrichten von allgemeinem Interesse betreffen, geringe oder gar keine direkten Umsätze generieren, haben sich Internetdiensteanbieter in Deutschland und Spanien eher dazu entschieden, ihre diesbezüglichen Aktivitäten einzustellen oder zu reduzieren, statt dass sie Presseverlage dafür vergüten, dass sie (die Diensteanbieter) Inhalte auffindbar machen, Leser weiterleiten und auf

diesem Wege Einkommensmöglichkeiten für Verlage schaffen. Folglich wirkt ein Presseleistungsschutzrecht in der Praxis wie ein generelles Verbot nachrichtenbezogener Such-, Aggregator- und Social-Media-Plattformdienste.

Dieser schwerwiegende Eingriff in die unternehmerische Freiheit, Internetmediendienste anzubieten, ist, wie oben zu Version 2 erläutert, nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Insbesondere zeigen die Erfahrungen mit den entsprechenden deutschen und spanischen Regelungen, dass eine solche gesetzgeberische Intervention aus marktstrukturellen, größenunabhängigen Gründen ungeeignet ist, den Presseverlagen ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen. In der Gesamtschau versucht die Europäische Kommission, die Uhren des digitalen Zeitalters zurückzudrehen und die Nachfrage nach Tagesneuigkeiten auf die Internetportale der aus dem Printzeitalter bekannten Presseverlage zu konzentrieren. Damit aber ignoriert die Kommission die vom EGMR mehrfach hervorgehobene Rolle des Internets „bei der Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Nachrichten und der Verbreitung von Informationen im allgemeinen“. Ein verwandtes Schutzrecht, das diese Funktionalität des Internets erheblich beeinträchtigt, steht daher zugleich im Widerspruch zur Meinungs- und Informationsfreiheit der Internetnutzer.

Des Weiteren verletzt ein auf kommerzielle Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren zugeschnittenes Presseleistungsschutzrecht den Gleichheitsgrundsatz (Art. 20 Charta) in seiner speziellen Ausprägung als Gebot der Gleichbehandlung von Medienunternehmen (Art. 11(2) Charta, Art. 10 EMRK). Die von der Europäischen Kommission in Blick genommenen Internetmediäre bieten automatisch erstellte und auf eine individuelle Suche hin generierte, strukturierte Übersichten an, welche Internetseiten Informationen zu welchen Themen bereithalten. Diese kommerzielle Dienstleistung ist funktional äquivalent zu klassischen Presseübersichten, die Presseverlage seit jeher und auch im Internet zustimmungs- und vergütungsfrei im Einklang mit dem internationalen und europäischen Urheberrecht offerieren (siehe Art. 10 Abs. 1, 10^{bis} Abs. 1 RBÜ; Art. 5 Abs. 3 Buchst. c InfoSoc-RL 2001/29). Man mag es noch für gerechtfertigt erachten, Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren vom Anwendungsbereich dieser urheberrechtlichen Schranken auszuschließen, die lediglich die Presse selbst und damit diejenigen Unternehmen begünstigen, die in die Erstellung und Publikation journalistischer Werke investieren. Nicht mehr gerechtfertigt aber ist die Einführung neuer, zusätzlicher Zustimmungserfordernisse unterhalb des Werkbegriffs, die nur für bestimmte, nämlich automatisierte Internet-Presseübersichten gelten, nicht aber für die von Presseverlagen erstellten. Eine weitere Ungleichbehandlung, für die es an einem sachlich gerechtfertigten Grund fehlt, besteht im Verhältnis zwischen Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren einerseits und Internetdiensteanbietern wie perlentaucher.de andererseits, die im Einklang mit dem Urheberrecht und den Presseleistungsschutzrechten in Deutschland und Spanien händisch erstellte Zusammenfassungen von Presseartikeln nebst Links hierauf zu kommerziellen Zwecken anbieten. Die algorithmisierte Auswahl, Anordnung und Reihung von Presseartikeln ist nicht weniger schutzwürdig und legitim als eine in jedem Einzelfall von Menschen vorgenommene Bewertung. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Bewertungskriterien bei automatisierten Presseübersichten vorab generell-abstrakt aufgestellt und in die Such- und Darstellungsprogramme eingespeist werden.

Schließlich folgt aus Art. 11 Abs. 2 der Charta und der für die Auslegung dieses Artikels relevanten Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK, dass die EU auf dem Online-Markt für journalistische Inhalte Chancengleichheit herzustellen und für einen wirksamen Marktzugang für alle Arten rechtmäßiger journalistischer Inhalte zu sorgen hat. Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren behandeln sämtliche Inheldanbieter gleich, und sie ermöglichen neuen Marktteilnehmern einen wirksamen und insbesondere kostenfreien Zugang zum Leser. Ein diese Vermittlungsdienste mit erfassendes (Version 2) oder auf sie zugeschnittenes (Version 3) Presseleistungsschutzrecht verzerrt diese Chancengleichheit zum Nachteil einer bestimmten Gruppe von Anbietern journalistischer Inhalte, nämlich weniger bekannten, insbesondere spezialisierten und nur im Internet operierenden „Presseverlegern“. Während nämlich die aus dem Printzeitalter bekannten, ein weites Themenspektrum abdeckenden Presseverlage damit rechnen können, auch ohne Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren Leser zu finden und an sich zu binden, ist die vorgenannte Gruppe „sonstiger“ Inheldanbieter auf Gedeih und Verderb auf die Vermittlungsdienstleistung von Suchmaschinen etc. angewiesen. Fällt jener Vertriebs- und Werbungskanal aufgrund der Einführung eines Presseleistungsschutzrechts weg, schränkt dies das bevorzugte Geschäftsmodell namentlich neuer Inheldanbieter empfindlich ein. Ein solcher Eingriff in den intra-medialen Wettbewerb zugunsten bekannter, ohnehin relativ marktstarker Presseverlage ist dem EU-Gesetzgeber ungeachtet der Inhaltsneutralität des Gesetzes gem. Art. 11 Abs. 2 Charta untersagt.

Die Medienlandschaft war zu keinem Zeitpunkt vielfältiger und dynamischer als heute. Statt den in der Tat scharfen Wettbewerb auf dem Online-Markt für journalistische Inhalte zugunsten bestimmter Anbieter zu verzerren, stehen den Mitgliedstaaten und – soweit ihre Kompetenzen reichen – der EU andere Instrumente als Leistungsschutzrechte zur Verfügung, um die Existenzbedingungen eines qualitativ hochwertigen Journalismus im Digitalzeitalter zu gewährleisten. Insbesondere erscheinen Steuervergünstigungen als geeignet, in wirksamer und diskriminierungsfreier Weise freie und pluralistische Medien zu fördern.